

**Laufzeit ab 1. Januar 2017  
erstmals kündbar zum 31. Dezember 2018**

AVE vom ..... ab .....

BAZ Nr. .... vom .....

# **ENTGELTTARIFVERTRAG FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN IN HESSEN**

vom 9. Januar 2017,  
gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2017

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT,  
Landesgruppe Hessen

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,  
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main

- andererseits -

wird folgender **Entgelttarifvertrag** abgeschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

**räumlich:** für das Land Hessen,

**fachlich:** für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen,

**persönlich:** für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrages eingesetzt werden.

Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Arbeitnehmer.

## § 2 Stundengrundentgelt

		ab 01.01.2017 €/ Stunde	ab 01.03.2017 €/ Stunde	ab 01.01.2018 €/ Stunde	ab 01.12.2018 €/ Stunde
I.	<b><u>INTERVENTIONSDIENST / REVIERDIENST</u></b>				
1.	<b>Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/ Revierdienst</b>	9,35	9,74	10,15	10,15
2.	<b>Sicherheitsmitarbeiter in betriebs- eigenen Notruf- und Service-Leitstellen</b>	9,74	10,13	10,54	10,54
II.	<b><u>OBJEKTSCHUTZDIENST</u></b>				
1.	<b>Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst</b>	9,00	9,39	9,80	10,20
2.	<b>Sicherheitsmitarbeiter im Objekt- schutzdienst mit Abschluss Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK- Geprüfte Werkschutzkraft, der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt</b>	11,42	11,76	12,12	12,12
3.	<b>Servicekraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abge- schlossen hat und vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt</b>	12,00	12,36	12,73	12,73
4.	<b>Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungs- beschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt</b>	13,51	13,92	14,33	14,33
5.	<b>Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss IHK-Werkschutzmeister, der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt</b>	15,80	16,27	16,76	16,76
6.	<b>Sicherheitsmitarbeiter im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPV)</b>	15,11	15,56	16,03	16,03
7.	<b>Mitarbeiter im Prüfdienst zur Einnahmensicherung im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPV)</b>	13,52	13,93	14,34	14,34



		ab 01.01.2017 €/ Stunde	ab 01.03.2017 €/ Stunde	ab 01.01.2018 €/ Stunde	ab 01.12.2018 €/ Stunde
	Vergütungsgruppe G	17,48	18,00	18,54	18,54
	Vergütungsgruppe H	16,74	17,24	17,76	17,76
	Vergütungsgruppe I	16,73	17,23	17,75	17,75
	Vergütungsgruppe J	16,86	17,37	17,89	17,89
	Vergütungsgruppe K	21,55	22,20	22,87	22,87

**Für die Arbeitnehmer werden nachstehende Vergütungsgruppen vereinbart:**

- Vergütungsgruppe A: Sicherheitsmitarbeiter in der vertraglich vereinbarten „Probezeit“
- Vergütungsgruppe B: Sicherheitsmitarbeiter „nach der Probezeit“ frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Ablauf der Probezeit
- Vergütungsgruppe C: Sicherheitsmitarbeiter „nach der Fachprüfung“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach erfolgreich abgelegter Werkschutz-Fachprüfung bzw. Nachfolgeregelung
- Vergütungsgruppe D: Sicherheitsmitarbeiter wie unter C „nach 5 Dienstjahren“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Vollendung des 5. Dienstjahres
- Vergütungsgruppe E: „nach 7 Dienstjahren“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Vollendung des 7. Dienstjahres
- Vergütungsgruppe F: „nach 10 Dienstjahren“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Vollendung des 10. Dienstjahres
- Vergütungsgruppe G: Gruppenführer
- Vergütungsgruppe H: Stellvertretender Gruppenführer
- Vergütungsgruppe I: Strahlenschutz Helfer
- Vergütungsgruppe J: Strahlenschutzwerker
- Vergütungsgruppe K: Strahlenschutzfachkräfte

**§ 3 Vergütung für Auszubildende**

Die monatliche Vergütung für Auszubildende im Beruf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ beträgt im

	ab 01.01.2017 €/ Monat	ab 01.03.2017 €/ Monat	ab 01.01.2018 €/ Monat
1. Ausbildungsjahr	500,00	540,00	580,00
2. Ausbildungsjahr	600,00	640,00	680,00
3. Ausbildungsjahr	650,00	690,00	720,00

und ist bis zum letzten Werktag des Monats auszuzahlen.

**§ 4 Zulagen**

Zu den in § 2 aufgeführten Entgelten werden folgende Zulagen ab 01.01.2017 gewährt:

- 1. Wachführer,  
die mit der Führung einer Gruppe von mehr  
als 5 Sicherheitsmitarbeitern beauftragt sind  
und als Wachführer ernannt sind ..... pro Stunde 0,53 €

2. Sicherheitsmitarbeiter,  
die zu Springern ernannt sind,  
Teilzeit- und Aushilfskräfte anteilig ..... pro Monat 34,23 €
3. Kontrolleure  
Teilzeit- und Aushilfskräfte anteilig ..... pro Monat 52,68 €
4. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III.  
erhalten bei Einsatz in Munitions- oder  
Treibstofflagern eine Zulage von ..... pro Stunde 0,27 €
5. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III.,  
die den Kontroll- und den Bereitschaftsdienst laut  
Wachanweisung mit einem Diensthund ausüben und  
eine entsprechende Hundeführerausbildung haben,  
erhalten eine Zulage von ..... pro Schicht 3,16 €
6. Feuerwehrmann mit Truppmannausbildung,  
der auf Wunsch des Auftraggebers und des  
Arbeitgebers als solcher eingesetzt wird ..... pro Stunde 0,52 €

## § 5 Gehälter

Die monatlichen Grundgehälter betragen in den Gehaltsgruppen

	ab 01.01.2017 €	ab 01.03.2017 €	ab 01.01.2018 €
I. Büroaushilfskräfte / Schreibkräfte	1.750,88	1.803,41	1.857,51
II. Sekretär/in / Sachbearbeiter/in	2.082,80	2.145,28	2.209,64
III. Personalsachbearbeiter/in	2.418,03	2.490,57	2.565,29
IV. Finanzbuchhalter/in / Lohnbuchhalter/in	2.749,96	2.832,46	2.917,43

Soweit nach Eingruppierung des jeweiligen Arbeitnehmers das nach diesem Tarifvertrag vereinbarte Grundgehalt das tatsächlich mit dem jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbarte Gehalt unterschreitet, gilt die Differenz zwischen dem Grundgehalt des jeweiligen Arbeitnehmers nach diesem Tarifvertrag und dem tatsächlich vereinbarten Gehalt als übertarifliche Zulage.

Erhöhungen der Vergütung durch Tarifvertrag können auf übertarifliche und / oder außertarifliche Vergütungsbestandteile angerechnet werden.

## § 6 Allgemeine Bestimmungen

1. Bisher bestehende günstigere einzelvertragliche Regelungen bleiben bestehen, soweit in diesem Tarifvertrag nicht anders lautend geregelt.
2. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im gegenseitigen Einvernehmen einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung zu stellen.

## **§ 7 Ausschlussfrist**

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft und ist mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2018 schriftlich kündbar. Gleichzeitig treten der Entgelttarifvertrag vom 17.12.2015, gültig vom 01.01.2016 nebst Protokollnotizen 1 bis 3 sowie die Erklärung zum Entgelttarifvertrag vom 17.12.2015, gültig mit Wirkung vom 01.01.2016 für Sicherheitsdienstleistungen in Hessen außer Kraft.
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei einer Kündigung dieses Tarifvertrages neue Verhandlungen noch während der Kündigungsfrist aufgenommen werden.

Kelsterbach, 9. Januar 2017

BUNDESVERBAND DER  
SICHERHEITSWIRTSCHAFT  
Landesgruppe Hessen

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main

Dirk H. Bürhaus

Jürgen Bothner

Mathias Venema

**Laufzeit ab 1. Januar 2017  
erstmalig kündbar zum 31. Dezember 2018**

AVE vom ..... ab .....

BAZ Nr. .... vom .....

**PROTOKOLLNOTIZ 1  
ZUM  
ENTGELTTARIFVERTRAG  
vom 9. Januar 2017  
FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN  
IN HESSEN**

gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2017

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass zum Zwecke der Altersvorsorge alle Entgeltbestandteile verwendet werden können.

Bestehende betriebliche Regelungen behalten ihre Gültigkeit.

Kelsterbach, 9. Januar 2017

BUNDESVERBAND DER  
SICHERHEITSWIRTSCHAFT  
Landesgruppe Hessen

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main

Dirk H. Bürhaus

Jürgen Bothner

Mathias Venema

**Laufzeit ab 1. Januar 2017  
erstmals kündbar zum 31. Dezember 2018**

AVE vom: ..... ab .....

BAZ Nr. .... vom .....

## **PROTOKOLLNOTIZ 2 ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG**

### **ZUM ENTGELTTARIFVERTRAG vom 9. Januar 2017**

### **FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN IN HESSEN**

gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2017

- a) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass Arbeitnehmer, die von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen einem Entleiher im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) überlassen werden, in die entsprechende Entgeltgruppe des Entgelttarifvertrages entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit einzugruppieren sind.

Auf Arbeitnehmer, die einem Entleiher im Rahmen des AÜG überlassen werden, finden die Bestimmungen des jeweiligen Mantel- bzw. Mantelrahmentarifvertrages in vollem Umfang Anwendung.

- b) Soweit eine Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 2 AÜG eine verbindliche Lohnuntergrenze definiert, die hinsichtlich einer im Entgelttarifvertrag (einschließlich seiner Anhänge und Protokollnotizen) vereinbarten Entgeltgruppe eine höhere Vergütung vorsieht als dieser Entgelttarifvertrag einschließlich seiner Anhänge und Protokollnotizen, gilt in Bezug auf die dieser Entgeltgruppe unterfallenden, in der Arbeitnehmerüberlassung tätigen Arbeitnehmer statt der hier vereinbarten Vergütung der Lohn gemäß der Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 2 AÜG.

Kelsterbach, 9. Januar 2017

BUNDESVERBAND DER  
SICHERHEITSWIRTSCHAFT  
Landesgruppe Hessen

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main

Dirk H. Bürhaus

Jürgen Bothner

Mathias Venema

**Laufzeit ab 1. Januar 2017  
erstmals kündbar zum 31. Dezember 2018**

AVE vom: ..... ab .....

BAZ Nr. .... vom .....

**PROTOKOLLNOTIZ 3**  
**ZUM**  
**ENTGELTTARIFVERTRAG**  
vom 9. Januar 2017  
**FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN**  
**IN HESSEN**

gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2017

Die tarifübliche, turnusmäßige Erhöhung der Vergütung der Lohngruppe § 2 II 1. zum 01.01.2019 wurde im Rahmen des o. g. Entgelttarifvertrages von den Tarifvertragsparteien einvernehmlich vorgezogen; sie erfolgt wie in diesem dargestellt bereits mit Wirkung zum 01.12.2018.

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass in diesem gegenseitigen Einvernehmen eine weitere, nächstfolgende Vergütungserhöhung nach dem 01.12.2018 für die von dieser Lohngruppe § 2 II 1. umfassten Mitarbeiter frühestens zum 01.10.2019 erfolgen wird, es sei denn, dass eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes oder ein etwaiger Branchenmindestlohn eine höhere Vergütung zu einem früheren Zeitpunkt vorsieht.

Kelsterbach, 9. Januar 2017

BUNDESVERBAND DER  
SICHERHEITSWIRTSCHAFT  
Landesgruppe Hessen

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main

Dirk H. Bürhaus

Jürgen Bothner

Mathias Venema

AVE ab .....

BAZ Nr. .... vom .....

### **Protokollnotiz 3 zum Manteltarifvertrag**

#### **für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hessen vom 14.06.2007**

**gültig ab 01.07.2009**

Die Tarifvertragsparteien sind sich ergänzend einig, dass

1. § 7.1. des Manteltarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hessen vom 14. Juni 2007, gültig ab 1. Juli 2007 wie folgt ab 1. Oktober 2009 geändert wird:

Für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit wird ein Zuschlag auf das gemäß § 2 des Entgelttarifvertrages vom 16. Juli 2009 für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hessen, gültig mit Wirkung vom 1. Juli 2009, ausgewiesene Stundengrundentgelt bezahlt.

2. § 7. 4. des Manteltarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hessen vom 14. Juni 2007, gültig ab 1. Juli 2007 wie folgt ab 1. Oktober 2009 geändert wird:

Für Nachtarbeit (als Nachtarbeit gilt Arbeit in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr) und dienstplanmäßige Sonntagsarbeit, auch Ostersonntag und Pfingstsonntag, (als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr) auf 25 % pro Stunde. Ausgenommen hiervon sind die Arbeitnehmer gemäß § 2 II 1. (Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst) gemäß dem Entgelttarifvertrag vom 16. Juli 2009 für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hessen, gültig mit Wirkung vom 1. Juli 2009. Der Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst gemäß § 2 II 1. des vorgenannten Entgelttarifvertrages erhält ab 1. Oktober 2009 für Nachtarbeit (als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr) 12% pro Stunde, für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit, auch Ostersonntagsonntag und Pfingstsonntag (als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr) 25% pro Stunde.

3. § 7. 10. des Manteltarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hessen vom 14. Juni 2007, gültig ab 1. Juli 2007 wird wie folgt ab 1. Oktober 2009 unter Wegfall der bisherigen Regelung abgeändert:

Arbeitnehmer gemäß § 2 II 1. (Sicherheitsmitarbeiter in Objektschutzdienst) gemäß dem Entgelttarifvertrag vom 16. Juli 2009 für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hessen, gültig mit Wirkung vom 1. Juli 2009 erhalten einen Nachtzuschlag in Höhe von 25% -statt der 12%- (Regelung gemäß Ziffer 1 dieser Protokollnotiz) soweit diese bereits vor dem 01. Juli 2009 in der Nacht (von 20.00 - 06.00 Uhr) ein Entgelt pro Stunde von 7,50 € und mehr bezogen haben. Diese Vergütung ist übertariflich und kann mit zukünftigen Tariferhöhungen verrechnet werden.

Der Anspruch auf einen erhöhten Nachtzuschlag entfällt, soweit nicht bereits durch Verrechnung aufgebraucht, spätestens am 31. Dezember 2014.

Alle anderen Arbeitnehmer, die unter § 2 des Entgelttarifvertrages vom 16. Juli 2009 für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hessen, gültig mit Wirkung vom 1. Juli 2009 fallen und vor dem 1. Juli 2009 beschäftigt waren, erhalten Nacht-, Sonntags- und Feiertagszuschläge gem. § 7 des Manteltarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hessen vom 14. Juni 2007, gültig ab 1. Juli 2007 nach dem übertariflichen Entgelt berechnet.

Diese Vergütung – die übertariflichen Entgelte betreffend – kann mit künftigen Tariferhöhungen verrechnet werden. Der Anspruch auf Zuschläge gem. § 7 des Manteltarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hessen vom 14. Juni 2007, gültig ab 1. Juli 2007, auf das übertarifliche Entgelt entfällt, soweit nicht bereits durch Verrechnung aufgebraucht, spätestens am 31. Dezember 2014.

Arbeitnehmer die ab 01. Juli 2009 ihr Beschäftigungsverhältnis begründen, haben Anspruch auf Nacht-, Sonntags- und Feiertagszuschläge gem. § 7 des Manteltarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hessen, vom 14. Juni 2007, gültig ab 1. Juli 2007, auf das Stundengrundentgelt gem. § 2 des Entgelttarifvertrages vom 16. Juli 2009 für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hessen, gültig mit Wirkung vom 1. Juli 2009.

Frankfurt am Main, den 16. Juli 2009

Bundesverband Deutscher Wach- und  
Sicherheitsunternehmen Wirtschafts-  
und Arbeitgeberverband e. V.  
Landesgruppe Hessen

ver.di  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main

Peter H. Bachus  
- Vorsitzender -

Jürgen Bothner

Gerhard König